
**Motion Frei-Diepoldsau / Bürgi-St.Gallen / Kühne-Flawil (10 Mitunterzeichnende):
«Anpassungen ans Bundesgerichtsgesetz (BGG)»**

Die Kantone haben als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte einzusetzen, soweit nicht nach einem anderen Bundesgesetz Entscheide anderer richterlicher Behörden der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen (Art. 86 Abs. 2 BGG). Nach Art. 130 Abs. 3 BGG erlassen die Kantone innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes unter anderem Ausführungsbestimmungen über die Zuständigkeit, die Organisation und das Verfahren der Vorinstanzen im Sinne von Art. 86 Abs. 2 und 3 BGG. Das Bundesgerichtsgesetz ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (vgl. AS 2006, 1069). Die Frist nach Art. 130 Abs. 3 BGG lief damit am 31. Dezember 2008 ab.

Nach Art. 89 VRP besteht gegen Entscheide der Regierung über Rechtsverweigerungsbeschwerden kein Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, da die Regierung als Beschwerdeinstanz endgültig entscheidet. Wie das Bundesgericht mit Entscheid vom 26. März 2009 (1C 540/2008) festgehalten hat, ist diese Rechtsmittelordnung in Bezug auf Entscheide, die sich auf Bundesverwaltungsrecht stützen, nicht mit Art. 86 Abs. 2 BGG vereinbar. Der Kanton St.Gallen muss das Verfahrensrecht diesbezüglich anpassen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob noch andere Bestimmungen über die kantonale Zuständigkeit, die Organisation und das Verfahren der Vorinstanzen an das BGG anpassen sind. Zudem ist zu prüfen, ob im Sinn eines einheitlichen Instanzenzuges nicht auch Entscheide der Regierung über Rechtsverweigerungsbeschwerden, die sich auf kantonales Recht stützen, an das Verwaltungsgericht sollen weitergezogen werden können.

Die Regierung wird deshalb eingeladen, die Übereinstimmung des kantonalen Rechts mit dem BGG zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen über die Zuständigkeit, die Organisation und das Verfahren der Vorinstanzen im Sinn von Art. 86 Abs. 2 und 3 BGG zu erstatten.»

21. April 2009

Frei-Diepoldsau
Bürgi-St.Gallen
Kühne-Flawil

Baer-Oberuzwil, Bereuter-Rorschacherberg, Eberhard-St.Gallen, Eggenberger-Eichberg, Eugster-Wil, Ritter-Altstätten, Stadler-Kirchberg, Tinner-Wartau, Trunz-Oberuzwil, Würth-Rapperswil-Jona